

Ausschuss für Bildung und Kultur
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Magdeburg, 8. Dezember 2017

**Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur
Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung und Kultur,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum genannten Entwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfs, insbesondere die Einführung von Grundschulverbänden und die Öffnung des Vorbereitungsdienstes zur Qualifizierung neuer Lehrkräfte.

Dagegen lehnen wir einzelne Neuregelungen des Entwurfes ab.

So die Sonderregelung im neuen § 41 Abs. 4a SchulG LSA-E für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die gemäß § 1 Abs. des Aufnahmegesetzes einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen wurden.

Wir bemängeln darüber hinaus, dass die Anpassung in § 84 SchulG LSA nicht zur Streichung des § 84 Abs. 1 Nr. 1 SchulG LSA geführt hat, sondern lediglich Festlegungen zur maximalen Höhe der Geldbußen getroffen wurden.

Grundsätzlich bedauern wir über diese einzelnen Punkte hinaus, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Chance einer Novelle des Schulgesetzes nicht dazu nutzt, um Voraussetzungen für eine weitere Demokratisierung der Schule als Lern- und Lebensort junger Menschen zu schaffen. Obwohl im Koalitionsvertrag die Schulen in Sachsen-Anhalt als Orte des „Lernens und Lebens“ junger Menschen (75) gewürdigt werden und betont wird, dass diese Orte einer „gelebten Demokratie“ sein müssten, versäumt es der Entwurf, „Partizipation und demokratische Schulkultur“ gesetzlich zu verankern. Eine solche Verankerung würde nach Einschätzung des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. aber entschieden dazu beitragen, „das Erleben und Einüben demokratischen Lebens“ (76) in der Schule zu verbessern. Wir bitten den Landtag, die Novelle zu nutzen, um entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Dazu sehen wir Änderungsbedarfe in den §§ 1, 4, 27, 29, 34, 46, 47, und 52 SchulG LSA.

Darüber hinaus ist der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. der Ansicht, dass zur Gewährleistung eines besseren Schutzes von Kindern und Jugendlichen eine Anpassung in § 38 Abs. 3 SchulG LSA empfehlenswert ist. In Absprache mit dem örtlichen Jugendamt sollte eine Vereinbarung bzgl. des Vorgehens getroffen werden, ähnlich der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Konkret sehen wir folgende Änderungsbedarfe:

Einfügung einer neuen Nr. in § 1 Abs. 2 SchulG LSA

„Schülerinnen und Schüler zu mehr Mitbestimmung im schulischen Alltag und der Gesellschaft anzuregen und ihre Beteiligung am Lebensort Schule zu unterstützen.“

Begründung: § 1 SchulG LSA hat die Funktion einer Leitnorm für das SchulG LSA, der Absatz 2 zählt all diejenigen Dinge auf, zu der die Schulen zur Erfüllung ihres Auftrags insbesondere angehalten sind. Die Verankerung von mehr Mitbestimmung an dieser Stelle betont die Ernsthaftigkeit des Anliegens und verdeutlicht, dass Schülerinnen und Schüler nur dann adäquat „auf die Übernahme politischer und sozialer Verantwortung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ vorbereitet werden können (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SchulG LSA), wenn diesen die Möglichkeit gegeben wird, bereits in der Institution mitzubestimmen, durch die sie oftmals das erste Mal selbstständig eine öffentliche Einrichtung kennenlernen. Die Aufnahme würde zudem die Position all derjenigen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen stärken, die sich für mehr Mitbestimmung in der Schule einsetzen.

Einfügung § 1 Abs. 4a SchulG LSA

Einfügen bei insbesondere, hinter „Volkshochschulen“:
„Trägern der Jugend(verbands)arbeit“

Begründung: Der Absatz bestimmt, dass die Schulen im Rahmen ihrer Aufgaben auch mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammenarbeiten. Bisher fehlt unter den bisher insbesondere benannten Bereichen die Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Diesen kommt aber – durch ihre Verankerung im Bereich non-formaler und informeller Bildung und ihre Prinzipien wie Freiwilligkeit, Partizipation, Wertegebundenheit, Inklusion, Gruppenarbeit, Gleichaltrigenerziehung sowie altersübergreifende Ansätze – eine besondere Bedeutung zu. Diese Rolle wird auch in der „Vereinbarung zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe“ zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt (damals Arbeit und Soziales), dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (damals Kultusministerium) und dem Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zum Ausdruck gebracht. Die Aufnahme vollzieht dies nach.

Einfügung nach § 4 Abs. 5 S. 1 SchulG LSA

„An der Entscheidung über Schullaufbahnpfählung sind die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form zu beteiligen.“

Begründung: Die Frage, welche Schullaufbahn eingeschlagen wird, hat erhebliche Auswirkungen auf den Lebensweg. Zwar sind schon jetzt neben den Zeugnisnoten nach § 2 Abs. 2 Sek I-Üg_VO „auch die Lernentwicklung und das individuelle Lernverhalten über die gesamte Grundschulzeit angemessen zu würdigen“, die Berücksichtigung von Neigungen und Fähigkeiten der Kinder ist nach § 34 SchulG LSA jedoch nur für die Wahl der Erziehungsberechtigten vorgesehen. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. empfiehlt, dass Kinder auch durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an der Entscheidung beteiligt werden sollen. Davon könnten insbesondere Kinder profitieren, deren Eltern ihrer Entscheidung mehr ihren eigenen Bildungsweg zugrunde legen, als die Neigungen ihrer Kinder – dies betrifft sowohl Kinder aus Haushalten, in denen niemand eine allgemeine Hochschulreife hat und in denen häufig eine starke Verunsicherung bzgl. eines Gymnasialbesuches besteht, als auch Kinder aus Akademikerfamilien, deren Eltern häufig der Ansicht sind, dass ihre Kinder mit Sicherheit aufs Gymnasium gehören.

Einfügung einer neuen Nr. in § 27 Abs. 1 SchulG LSA

„ein Konzept zur Partizipation der Schülerinnen und Schüler an allen Entscheidungen, die den Schulalltag betreffen.

Begründung: Damit Demokratie an Schule tatsächlich erlebt werden kann, braucht es Konzepte, wer, wann, was mitbestimmen darf. Die Erstellung eines solchen Konzeptes ist nur an der jeweiligen Schule möglich und muss im Kreis der Aufgaben der Konferenzen verortet werden.

Änderung in § 29 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 SchulG LSA

„Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Schülervertreterinnen und Schülervertreter in je derselben Anzahl wie der Anzahl der in Nummer zwei genannten Konferenzmitglieder.“

Begründung: Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. fordert seit langem, dass Lehrerinnen und Lehrer, Elternvertreterinnen und -vertreter und Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt den Ort Schule mitgestalten können müssen. Dazu ist eine Drittelparität der Stimmen in allen Konferenzen erforderlich. Eine ernsthafte Demokratisierung der Schule räumt allen an der Schule tätigen und von den dortigen Entscheidungen Betroffenen ein gleiches Mitspracherecht ein.

Änderung des § 29 Abs. 2 SchulG LSA

„(2) Mitglieder der Klassenkonferenzen sind mit Stimmrecht:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine gleich große Zahl von Schülervertreterinnen und Schülervertretern sowie Elternvertreterinnen und Elternvertretern, mit beratender Stimme;
2. bei berufsbildenden Schulen außerdem je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. die im jeweiligen Bereich tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie die Referendarinnen und Referendare.“

Begründung: siehe oben.

Einfügung eines neuen Abs. 3 in § 29 SchulG LSA

„(3) Mitglieder der Fachkonferenzen sind mit Stimmrecht:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine gleich große Zahl von Schülervertreterinnen und Schülervertretern sowie Elternvertreterinnen und Elternvertretern, mit beratender Stimme;
2. bei berufsbildenden Schulen außerdem je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. die im jeweiligen Bereich tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie die Referendarinnen und Referendare.“

Begründung: siehe oben.

Einfügung nach § 34 Abs. 1 S. 3 SchulG LSA

„Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind vor der Beratung der Erziehungsberechtigten durch die Schule von der Schule anzuhören.“

Begründung: Siehe Begründung zu § 4 Abs. 5 S. 1 SchulG LSA.

Änderung des § 38 Abs. 3 SchulG LSA und ein neuer Abs. 4 in § 38 SchulG LSA

Streichen des eingefügten Teilsatzes zwischen „erscheinen lassen“ und „unterrichtet die Schule“.

(4) Die Schulen schließen mit dem Jugendamt eine der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII vergleichbare Vereinbarung ab. Die Schulen unterrichten die Lehrkräfte, das Betreuungspersonal, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die an der Schule tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare über die vereinbarten Regelungen und den Beratungsanspruch nach § 8b SGB VIII.

Begründung: Das bisherige Verfahren, dass nur eine Meldung an das Jugendamt vorsieht, ist nicht nur hochschwellig, es nimmt darüber hinaus die Schule aus der Pflicht, Kindeswohlgefährdungen anderweitig abzuwenden. Auch an Schule tätige Personen stehen „beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen“ und haben entsprechend einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII. Ein solcher Anspruch kann aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Personal auf diesen Anspruch aufmerksam gemacht wird.

Nichtaufnahme des neuen § 41 Abs. 4a SchulG LSA

Der neue Absatz im Entwurf sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Junge Geflüchtete bzw. Kinder von Geflüchteten sind in erster Linie junge Menschen. Eine Sonderregelung zur Zuweisung dieser Kinder und Jugendlichen lehnt der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. entschieden ab. Es steht zu befürchten, dass unter dem Deckmantel „pädagogisch günstigerer Bedingungen“ diese jungen Menschen zum Spielball zwischen Schulen werden. Darüber hinaus bedeutet eine gesonderte Zuweisung auch, dass eine gemeinsame Beschulung mit Kindern und Jugendlichen aus der Nachbarschaft nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass eine Aufnahme des neuen Absatzes sich negativ auf die Integrationsmöglichkeiten dieser Kinder und Jugendlichen auswirkt.

Streichung in § 46 SchulG LSA

Streichen der Formulierung „ab dem 5. Schuljahrgang“

Begründung: Es ist gerade vor dem Hintergrund der Erfahrung der Jugendverbände mit der Mitbestimmung von Kindern in Gruppen und Freizeiten nicht ersichtlich, warum Klassen erst ab dem 5. Schuljahrgang Klassensprecherinnen oder Klassensprecher und deren Vertretungen wählen können sollten. Auch Kinder haben Wünsche, Interessen, Anregungen, Kritik und mit pädagogischer Unterstützung die Möglichkeit, sich für diese einzusetzen. Die bisherige Grenze erscheint uns vor diesem Hintergrund willkürlich und Mitbestimmungsrechte auch für Kinder notwendig.

Einfügung in § 46 SchulG LSA

Hinter „wählen“ einfügen:

„spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr die“

Begründung: Diese Festlegung scheint uns sinnvoll, da es deutliche Mängel in der bisherigen Umsetzung der Wahlen gibt. Um eine funktionsfähige und kontinuierliche Schülerinnen- und Schülervertretung zu gewährleisten, müssen Wahlen zu Beginn des Schuljahres durchgeführt werden.

Einfügung in § 47 SchulG LSA als Abs. 2 und Abs. 3

(2) Der Schülerinnen- und Schülerrat ist für alle Fragen der Schülerinnen- und Schülermitverantwortung zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Schülerinnen und Schüler zu wahren und zu pflegen, der Schülerschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Schülerinnen und Schüler zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin unterrichtet den Schülerinnen- und Schülerrat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schülerinnen- und Schülermitverantwortung von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Schülerinnen- und Schülerrat soll gehört werden, bevor der Schulleiter bzw. die Schulleiterin Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Der Schülerrat erlässt Regelungen, in denen insbesondere Näheres über die Arbeitsweise der Schüleinnen- und Schülermitverantwortung an der Schule und das Verfahren für die Wahl ihrer Schülervertreterinnen und Schülervertreter festgelegt werden (SMV-Satzung).

Begründung: Die genauere Bestimmung der Funktion des Gremiums und seiner Kompetenzen scheint uns zu seiner Stärkung notwendig zu sein und erleichtert die Arbeit eines solchen Gremiums.

Einfügungen in § 52 SchulG LSA

Als neuer Abs. 4:

„Die Schülerinnen und Schüler sollen sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch eine Lehrkraft ihres Vertrauens oder eine andere geeignete Fachkraft beraten lassen. Den Schülerinnen und Schülern sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Räumlichkeiten und technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.“

Als neuer Abs.5:

„Andere Schülerinnen- und Schülermedien, die von Schülerinnen und Schülern gestaltet und für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden, insbesondere Schülerinnen- und Schülerblogs oder Schülerinnen- und Schülerradios, sind den Schülerinnen- und Schülerzeitungen gleichzustellen.“

Begründung: Demokratie in Schule und Mitbestimmung setzen, wie auch eine demokratische Gesellschaft, eine Öffentlichkeit voraus, in der informiert und diskutiert werden kann. Nur wenn auch kritische Informationen den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, über geplante Vorhaben und Fortschritte von Vorhaben berichtet wird, können Schülerinnen und Schüler entscheiden. Dazu braucht es Schülerzeitungen mit einer entsprechenden Unterstützung. Eine solche Öffentlichkeit wird heute nicht nur durch Zeitungen hergestellt, sondern auch durch neue andere Medien.

Streichung § 84 Abs. 1 Nr. 1 SchulG LSA

Streichung der Nr. 1 in Abs. 1 des § 84 SchulG LSA.

Begründung: Wer seiner Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann sogar mit Arrest bestraft werden. Die Regelung ist seit Jahren in der Kritik, an der wir weiter festhalten. Wer die Schule schwänzt, muss sozialpädagogisch begleitet und nicht weggesperrt oder mit Geldbußen belegt werden. „Schulschwänzer gehören in die Schule, nicht in den Jugendarrest“, stellt der Koalitionsvertrag richtig fest (33). Hieraus müssen nun auch rechtliche Konsequenzen gezogen werden.

Wir hoffen, mit diesen Anregungen dazu beitragen zu können, dass die Schulen in Sachsen-Anhalt zu Orten gelebter Demokratie werden und junge Menschen dort das erste Mal erfahren, dass gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, das eigene Leben und das Leben anderer besser machen kann und staatliche Institutionen gemeinsam und demokratisch gestaltet werden können.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Geschäftsführer Philipp Schweizer
gern zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

Philipp Schweizer
Geschäftsführer

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist der Zusammenschluss von 26 landesweit tätigen Jugendverbänden, 3 Dachverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts. In Jugendverbänden sind junge Menschen freiwillig in ihrer Freizeit gemeinsam aktiv, sie organisieren Kinder- und Jugendgruppen, Bildungsveranstaltungen, Freizeiten und Fahrten. Der KJR LSA vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt und seiner Mitgliedsverbände. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist Träger der Landeszentralstelle juleica, des Beteiligungsprojektes „Jugend Macht Zukunft“ und des bildungspolitischen Projektes „wahlort³“.